

## „Info an alle Klärschlhammerzeuger:

Unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht für Klärschlhammerzeuger, die Klärschlamm bodenbezogen verwerten, tritt in 2023 mit § 3a AbfKlärV **für alle Klärschlhammerzeuger**, die in 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, eine zusätzliche Berichtspflicht in Kraft. Aufgrund von Anfragen über die hessischen Abwasserbehörden möchte ich Sie darüber informieren, dass in Verbindung mit der Frage 41 der Vollzugshinweise zur AbfKlärV der LAGA als Anhang ein Fragebogen**entwurf** erarbeitet wurde.

Der dort aufgeführte Fragebogen oder Bericht enthält die nach der AbfKlärV von den Klärschlhammerzeugern geforderten Mindestangaben zu den geplanten und bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphor-Rückgewinnung und kann Ihnen als Orientierungshilfe dienen, welche Informationen in 2023 bei Ihnen abgefragt werden. Im Rahmen der Abfrage sind darüber hinaus die Klärschlamm-Analyseergebnisse zu Phosphor und basisch wirksamen Stoffen (bewertet als CaO) hinzuzufügen.

Wichtig in Zusammenhang mit den vorzulegenden Analysen für Phosphor und basisch wirksamen Stoffen im Klärschlamm ist, dass die **Probenahme und Probenanalyse** durch ein nach AbfKlärV notifiziertes Labor zu erfolgen haben.

Diese können im Recherchesystem Messstellen Sachverständige (ReSyMeSa) unter den Untersuchungsbereichen 1.1a und b sowie 1.4 recherchiert werden.

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=AbfallStelle>

Die Notifizierung eines Bundeslandes in den betreffenden Bereichen ist bundesweit gültig.

Die LAGA Mitteilung M 39 – Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung - sowie deren Anhang zur Berichtspflicht von Klärschlhammerzeugern nach § 3a AbfKlärV finden Sie unter

[https://www.laga-online.de/documents/laga-m-39-vollzugshinweise-zur-klaerschlamverordnung\\_stand-10-02-2020\\_rederg\\_1601897506.pdf](https://www.laga-online.de/documents/laga-m-39-vollzugshinweise-zur-klaerschlamverordnung_stand-10-02-2020_rederg_1601897506.pdf) und

[https://www.laga-online.de/documents/2018\\_10\\_31\\_berichtspflicht\\_von\\_klaerschlammerzeugern\\_nach\\_paragraph\\_3a\\_abfklerv\\_1591176050.xlsx](https://www.laga-online.de/documents/2018_10_31_berichtspflicht_von_klaerschlammerzeugern_nach_paragraph_3a_abfklerv_1591176050.xlsx)“

Quelle: RP Kassel, Dezember 2022